

Alle CALCEA PRO-Kunden
des SABU-Verbundes

**VERSICHERUNGSMAKLER FÜR
GEWERBLICHE
VERBUNDGRUPPEN GmbH**

Bayernstraße 4
30855 Langenhagen
Telefon 0511 7808-36830
Telefax 0511 7808-105

h.rueskamp@vgv-gmbh.de
www.vgv-gmbh.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Vorname, Name	Datum
	vgv-rüs	Heiko Rüs Kamp	27.04.2020

Ihre CALCEA PRO, hier: Betriebsschließung

Versicherer:

Versicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits auf unserer Website und per Newsletter mitgeteilt, haben wir aufgrund der behördlichen Schließungen aufgrund der COVID19-Pandemie den Schaden für Sie angemeldet. Nach nunmehr zähen Verhandlungen, hat der Versicherer folgendes Angebot vorgelegt:

1. Leistung nach Teil B. Ertragsausfall §1, Nr. 8.1 Versicherte Betriebsschließung:

Der Versicherer orientiert sich bei der Regulierung aus diesem Bedingungsbestandteil an den Zusagen verschiedener Versicherer, die für die Gastronomie- und Hotelbranche eine Kulanzlösung anbieten. Da im Rahmen Ihrer Police kein fester Tagessatz vereinbart, sondern auf den tatsächlichen Schaden aus Lohn- und Gehaltszahlungen abgestellt wird, halten wir den Regulierungsvorschlag des Versicherers für vertretbar.

Der Versicherer wird auf eine Detailprüfung verzichten und bietet 15% des versicherten Höchst-Erschädigungsbetrages pro Tag für 30 Tage an.

2. Leistung nach Teil B. Ertragsausfall §1 Nr. 7 b) Nutzungsbeschränkungen:

Dieser sehr ungewöhnliche Passus in den Bedingungen stellt üblicherweise auf einen vorangegangenen Sachschaden ab. Wir haben aufgrund der Formulierung der Bedingungen die Auffassung vertreten, ebenfalls eine Ersatzleistung aus dieser Position für Sie zu erzielen. Dieser Auffassung schließt sich der Versicherer nicht an und lehnt ab. Dementsprechend haben wir **Rechtsgutachten** bei Fachanwälten in Auftrag gegeben. Leider wurde die Auffassung des Versicherers bestätigt, so dass wir an dieser Stelle keine Möglichkeit einer weiteren Entschädigung sehen. Bei Interesse stellen wir Ihnen das Gutachten gern zur Verfügung.

Im Ergebnis können wir bzw. der Versicherer Ihnen eine Entschädigungsleistung in Höhe von insgesamt **11.250 EUR** anbieten, die kurzfristig und unbürokratisch zur Auszahlung kommen kann. Auf die Beibringung weiterer Unterlagen und Nachweise verzichtet der Versicherer. **Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung mit dem beigefügten Antwortbogen mit.** Für Ihre Entscheidungsfindung führen wir einige Aspekte an, die Sie bitte berücksichtigen:

- Eine tatsächliche Schadenermittlung zum Betriebsschließungsbaustein stellt sich komplex dar: der tatsächliche Schaden aus Lohn- und Gehaltszahlung (und nur daraus!) wird gegen die konkret erhaltenen Hilfszahlungen (Kurzarbeitergeld) gerechnet. Beide Positionen müssten entsprechend nachgewiesen werden, bevor der Versicherer seine Leistung konkret bemessen kann.
- Ein (Gerichts-)Prozess wird vermutlich sehr lange dauern, weil der Versicherer keine grundsätzliche Leistungspflicht sieht. Der Betrag wird aus Kulanz angeboten.
- Nach einem ggf. erfolgreichen (Gerichts-)Prozess ist aktuell fraglich (und in der Versicherungspresse kontrovers diskutiert), ob eine anerkannte Leistung aus einer Betriebsschließungsversicherung dazu führt, erhaltenes Kurzarbeitergeld zurückzahlen zu müssen.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat indes in anderen Berichten verlautbaren lassen, dass Kulanz- oder freiwillige Zahlungen nicht schädlich in Bezug auf das Kurzarbeitergeld sind.
- Die Vereinbarung einer Betriebsschließungsversicherung ist für Einzelhandelsbetriebe gänzlich unüblich, was mglw. auch auslösender Umstand für die zugesagten Staatshilfen sein kann.

Unter den gegebenen Umständen hoffen wir, dass Sie auf dieser Informationsbasis eine Entscheidung für Ihr Unternehmen treffen können. Eine eindeutige Empfehlung können und wollen wir an dieser Stelle aus Haftungsgründen nicht aussprechen, da die Rahmenbedingungen in den Betrieben sehr individuell sind und nur durch Sie bewertet werden können.

Bitte senden Sie ggf. die Vereinbarung unbedingt an uns zurück! Gerne per Fax unter 0511-7808-105 oder per Mail an schaden@vgv-gmbh.de.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner und die Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VGV Versicherungsmakler



Heiko Ruskamp
Geschäftsführer



i.V. Oliver Wittig
Abteilungsleiter Komposit



i.V. Martin Marofke
Schadenmanagement

kc-s-stv-HAE

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Internet: www.mannheimer.de
Kundenservice 06 21. 4 57-80 00
Servicefax 06 21. 4 57-80 08

Es schreibt Ihnen:

Stephan Hayna
Abteilung kc-s-stv
Telefon +49 621 457 4281
Telefax
stephan.hayna@mannheimer.de

Deutsche Bank Mannheim
BIC: DEUTDESM
IBAN: DE93 6707 0010 0039 3777 05

Mannheim, 24.04.2020

Mannheimer unterstützt Unternehmerkunden

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie meldeten uns aufgrund der allgemeinen präventiven staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie 2020 einen Betriebsschließungsschaden.

Die Corona-Pandemie stellt die deutsche Wirtschaft insgesamt vor außerordentliche Herausforderungen. Die Beschränkungen der Politik per Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung sind dabei nicht gezielt auf einen einzelnen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern erfolgen präventiv zum Schutz der Allgemeinheit. Aus diesen und weiteren Gründen sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung aus Ihrem Vertrag nicht gegeben.

Wie Sie der Presse entnommen haben, stellt sich die Versicherungswirtschaft dennoch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Unter Mitwirkung der Bayerischen Staatsregierung und u.a. des Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA Bayern) sowie der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) haben verschiedene Versicherer eine Gemeinsame Initiative für Hotel- und Gaststättenbetreiber verabschiedet. Die gemeinsame Empfehlung sieht vor, dass die Versicherer zwischen 10 und 15 Prozent der bei Betriebsschließungen üblichen Tagessätze übernehmen und an die Gaststätten und Hotels auszahlen.

Die Mannheimer Versicherung AG orientiert sich an den Eckdaten dieser Initiative und erklärt sich freiwillig bereit, eine Vereinbarung anzubieten mit dem Inhalt, grundsätzlich einen Betrag in Höhe von 15 Prozent der vertraglich vereinbarten Tageshöchstentschädigung für 30 Tage ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für weitere Schadenfälle zu erbringen.

Damit übernimmt die Mannheimer Versicherung AG in der Regel die Hälfte des Schadens, der nach Abzug der staatlichen Leistungen und ersparter Kosten übrigbleibt.

Da wir nach Prüfung anerkennen, dass Sie von den behördlichen Auflagen stark betroffen sind, bieten wir Ihnen die beigefügte Vereinbarung an. Diese können Sie bis zum 08.05.2020 annehmen, indem Sie die beigefügte Vereinbarung mit Abfindungserklärung (ausgefüllt und unterschrieben) bis zum 08.05.2020 an uns zurücksenden. Der Betrag wird Ihnen dann umgehend überwiesen.

Wir hoffen sehr, dass wir hiermit für Sie einen positiven Beitrag zur Bewältigung dieser historischen Krise leisten können und wünschen Ihnen insbesondere, dass Sie gesund bleiben!

Freundliche Grüße

Mannheimer Versicherung AG

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Helmich' and the second is 'Andersch'. They are written in a cursive, somewhat stylized script.

Dr. Helmich

Andersch

Anlage: Vereinbarung mit Abfindungserklärung

Vereinbarung mit Abfindungserklärung

Schadensnummer: _____

Policennummer: _____

Versicherungsnehmer: _____

Präambel

Diese Vereinbarung wird vom Versicherer freiwillig auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage angeboten, wie sie im Anschreiben Mannheimer unterstützt Unternehmern Kunden zu dieser Vereinbarung erläutert wird. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Der Versicherer erklärt sich aufgrund der bestehenden Betriebsschließungsversicherung bereit, an den Versicherungsnehmer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sowie ohne Präjudiz für weitere Schadenfälle zur Abgeltung sämtlicher etwaiger Forderungen aus und im Zusammenhang mit der sog. Corona-Pandemie 2020 einmalig einen Betrag in Höhe von 15% der vertraglich vereinbarten Tageshöchstentschädigung für die tatsächliche Dauer der Betriebsschließung, maximal aber für 30 Tage zu zahlen.

Dies ergibt einen Betrag von 11.250,00 EUR.

Diese Zahlung wird zwei Wochen nach Zugang dieser vollständig ausgefüllten und vom Versicherungsnehmer unterschriebenen Vereinbarung beim Versicherer fällig.

Die Überweisung des Betrages soll erfolgen auf:

IBAN : _____

BIC : _____

Kontoinhaber : _____

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Auszahlung des Betrages sämtliche etwaige Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der o.g. Policennummer gegen den Versicherer endgültig und vollständig abgegolten sind, die der Versicherungsnehmer aus und anlässlich eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Krankheit COVID-19, Krankheitserreger SARS-CoV-2, jeweils nebst Mutationen) geltend macht. Dies gilt für alle Ansprüche, unabhängig davon, auf welcher vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage sie beruhen, ob sie bereits entstanden sind oder künftig entstehen werden und ob sie vorhersehbar oder unvorhersehbar sind.

3. Der Versicherungsnehmer bestätigt, etwaige Ansprüche gegen den Versicherer nicht an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet zu haben und dass ihm nicht bekannt ist, dass aus einem anderen Rechtsgrund (z.B. aufgrund einer gesetzlichen Regelung) ein Forderungsübergang an einen Dritten erfolgt ist.

Seite 2 zu Schadennummer: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

4. Die Parteien vereinbaren, dass ein Forderungsübergang (z.B. nach § 86 VVG) auf den Versicherer im Hinblick auf Ersatzansprüche aufgrund dieser Vereinbarung ausgeschlossen ist und dass etwaige Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, beispielsweise gegen den Staat, zu seinen Gunsten bei ihm verbleiben.
5. Jede Partei trägt die Kosten dieser Vereinbarung und etwaige weitere damit verbundene Kosten (z.B. für Berater oder sonstige Dritte) selbst.
6. Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung bis zum 08.05.2020 annehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Mannheim, 24.04.2020

Mannheimer Versicherung AG



Dr. Helmich

Andersch